



51 - Jugendamt
51.4 Sozialer Dienst
Telefon: (0 44 71) 15-0
Durchwahl: **15-264**
Telefax: (0 44 71) **15-337**
Bearbeiter/in: **Frau Wübben-Siefer**
E-Mail: **wuebben-siefer@lkcl.de**

Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz an Schulen im Landkreis Cloppenburg

zwischen dem Kreisjugendamt Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg,

und der

Schule _____

Präambel:

Kinder und Jugendliche sollen seelisch und körperlich gesund und gewaltfrei aufwachsen. Die meisten Eltern erziehen ihre Kinder und Jugendlichen verantwortungsbewusst und mit viel Liebe. Neben dem Elternhaus haben es Jugendhilfe und Schule mit der gleichen Zielgruppe zu tun und als Auftrag die Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen.

Rechtliche Grundlagen:

Nach § 1 im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird diese Aufgabe der Jugendhilfe zugeschrieben. Im § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) wird der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule beschrieben. Des Weiteren besagt § 25 (3) NSchG, dass Schulen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen arbeiten. Das gilt gerade bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Schulen sind gehalten gemeinsam mit dem Jugendamt geeignete Hilfen auf den Weg zu bringen.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) sieht eine Kooperation beider Bereiche im Kinderschutz vor, ein Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung. Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§ 4 KKG) werden erstmals Verpflichtungen für die einzelnen Lehrkräfte begründet. Hierzu gehört, dass sie bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung die Situation mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen und ggf. den Personensorgeberechtigten erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.

Ziel der Kooperationsvereinbarung:

Diese Kooperationsvereinbarung hat die Zielsetzung, das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule im Sinne eines aktiven und kooperativen Kinderschutzes zu stärken sowie eine Kultur des Hinschauens und des Sich-Kümmerns weiter zu entwickeln.

Das Jugendamt

- stellt die Erfüllung des Beratungsanspruchs (§ 8 b SGB VIII) der Lehr- und pädagogischen Fachkräfte zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung durch die Fachberatung von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ durch die Psychologische Beratungsstelle / Erziehungsberatungsstelle Edith Stein, Emsteker Str.15 in 49661 Cloppenburg, sicher.
- Die meldende Schule erhält nach Eingang einer Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung eine Empfangsbestätigung vom Jugendamt.
Nach Abklärung der Kindeswohlgefährdungsmeldung erfolgt eine Rückmeldung im Rahmen der Möglichkeiten des Datenschutzes.

Kinderschutz verlangt nicht nur ein frühzeitiges und sensibles Handeln, sondern auch ein korrektes Vorgehen, für das eine Reihe rechtlicher Grundlagen beachtet werden muss.

Lehrkräfte sollen als sogenannte „Berufsheimlichträger“ durch Information über notwendige Handlungsschritte auf dem Weg zur Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt die nötige Rechtssicherheit erlangen.

Die Kooperationsvereinbarung versteht sich als Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung mit dem Anspruch, diese prozessorientiert weiter zu entwickeln.

Die Landesschulbehörde ist über die Inhalte der Kooperationsvereinbarung informiert.

Angesprochene Altersgruppe:

Im schulischen Bereich bezieht sich der Schutzauftrag auf die Altersgruppe der minderjährigen Schüler und Schülerinnen.

Konkrete Kooperationsabsprachen:

Die Schule verpflichtet sich, Anhaltspunkte zu Kindeswohlgefährdungen unter Zuhilfenahme des Ablaufschemas (Info A) und nachfolgender Formblätter für die Abklärung einer Kindeswohlgefährdung (KWG) abzuarbeiten:

Formblatt 1	Verlaufsdokumentation Kinderschutz (Schulen)
Formblatt 2	Einschätzung Risiko- und Schutzfaktoren (Schulen) empfohlen oder alternativ: schuleigene Einschätzungsbögen oder Protokolle

Ausnahme: Scheinen die gewichtigen Anhaltspunkte so erheblich zu sein, dass Gefahr im Verzug ist, so kann der Kontakt auch direkt mit dem Jugendamt aufgenommen werden.

Die Vereinbarung beginnt mit Wirkung vom 01.08.2016, ist ein Jahr gültig und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Vereinbarungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Datenschutzbestimmungen:

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Wenn keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist eine Weitergabe von Daten/Informationen nur mit Einwilligung der entsprechenden Familien bzw. Personensorgeberechtigten möglich.

Cloppenburg, den